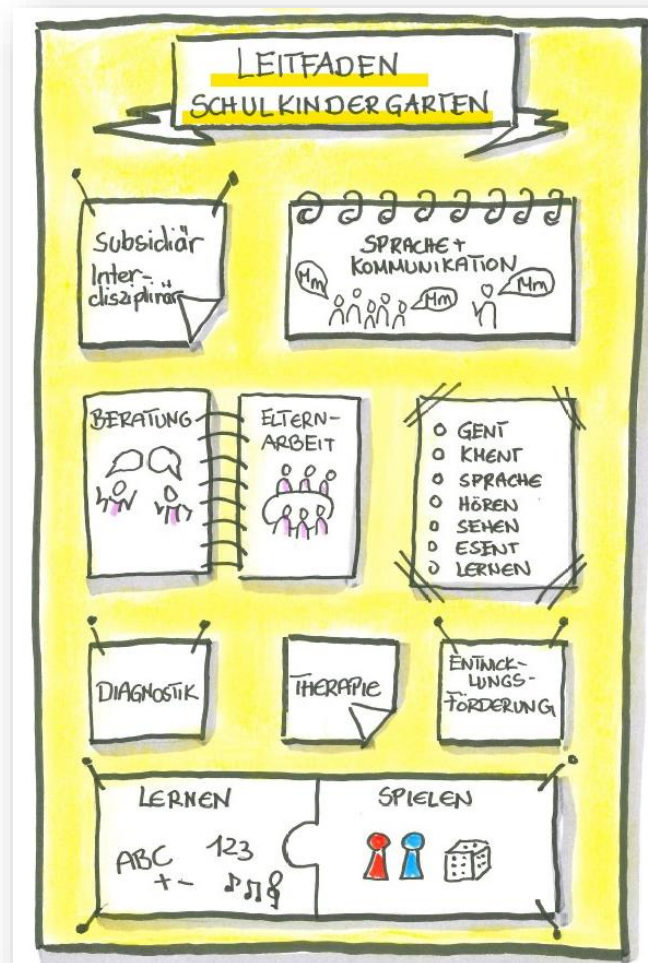




Leitfaden Schulkindergärten (ABC SKG)

Stand: 07.08.2025



ABC des Schulkindergartens (SKG)

Stand: 07.08.2025

s. auch: VwV vom 24.07.1984; geändert am 16.08.1991

s. auch: Schulgesetz, zuletzt geändert am 06.10.15

s. auch: Verordnung des Kultusministeriums über die Feststellung und Erfüllung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot vom 08.03.16 (SBA-VO)

s. auch: Orientierungsplan für Bildung und Erziehung in baden-württembergischen Kindergärten und Kindertageseinrichtungen

s. auch Leitfaden zur Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung im Schulkindergarten

A

Anmeldung an allgemeiner Schule

- Schulanfänger*innen mit Antrag auf Klärung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot werden unabhängig von der Anspruchsklärung von den Eltern an der zuständigen Grundschule (Schulbezirk) angemeldet.

Ansprechpartner SKG

- SSA-KN: Schulrätin Nadja Hennes
nadja.hennes@ssa-kn.kv.bwl.de
Verwaltungskraft Andrea Motz
- Landkreis Konstanz
AST FF: kathrin.vollrath@ssa-kn.kv.bwl.de
- Landkreis Tuttlingen
AST FF: kathrin.vollrath@ssa-kn.kv.bwl.de

Aufgabe der Schulkindergärten

Die (Sonder)Schulkindergärten betreuen behinderte Kinder, die bei Beginn der Schulpflicht voraussichtlich unter § 15 Abs. 1 SchG fallen und deshalb vor Beginn der Schulpflicht förderungsbedürftig erscheinen. Körperbehinderte Kinder können nach dem vollendeten zweiten Lebensjahr, die übrigen behinderten Kinder nach dem vollendeten dritten Lebensjahr aufgenommen und auch während der Zeit einer etwa erforderlichen Zurückstellung vom Schulbesuch gemäß §74 Abs. 2 SchG gefördert werden.

Aufnahme im Schulkindergarten

Die Personensorgeberechtigten wünschen den Besuch des Schulkindergartens für ihr Kind.

- Eltern bekommen nach dem Erstgespräch im Schulkindergarten von der SKG Leitung evtl einen Aufnahmeantrag (Aufnahmekriterien beachten)
Formulare „Antrag auf Aufnahme in den SKG“ + „Einwilligungserklärung“
- Verfahrensweg zur Aufnahme in den SKG:
 1. **SKG Leitung schickt per Email an das SSA Konstanz spfa-sk@ssa-kn.kv.bwl.de**
 - Formulare „Antrag auf Aufnahme in den SKG“ + „Einwilligungserklärung“Bei priv. SKG: Leitung lädt die Formulare Antrag und Einwilligungserklärung in der Cloud des SSA KN hoch (Link wurde vom SSA individuell für jeden priv. SKG vergeben).
 2. **SSA-KN (Frau Motz) fügt die Daten des neuen Falles der SPFA Datenbank hinzu**, erstellt einen elektronischen Fallordner für den Fall, aktualisiert und führt die Listen der einzelnen Schulkindergärten
 3. **SSA-KN ASTFF prüft die Unterlagen und entscheidet über Beauftragung oder die Ablehnung**



4. **SSA KN beauftragt SKG mit der Erstellung des sonderpäd. Berichtes zur Aufnahme am SKG**
 5. Sonderpädagogin (SKG) erstellt sonderpädagogischen Bericht zur Aufnahme Grundlage des Berichts bzw. Informationsquellen
 - Berichte von: Kiga, SPBS, IFF, SPZ etc.
 - Ergebnisprotokolle von Elterngesprächen
 - Berichte von Fachärzten, Therapeuten
 - informelle Diagnostik
 - standardisierte Tests
 6. **Formular sonderpäd. Bericht zurück ans SSA über spfa-skg@ssa-kn.kv.bwl.de oder über die Cloud (priv. SKG ohne KISS Rechner).**
 7. **Fr. Vollrath liest den Bericht und entscheidet über Aufnahme evtl. nach Rücksprache mit SKG Leitung**
 8. **Aufnahmebestätigung „Sonderpädagogische Förderung im Schulkindergarten“** wird erstellt (Frau Motz) und an die Personensorgeberechtigten, den SKG und das Nahverkehrsamt/Schülerbeförderung) gesendet.
Bei privaten Schulkindergärten nach dem Einvernehmen mit der Eingliederungshilfe.
- **Wichtige Hinweise:**
 - Tests bitte nur in Form von „Auswertebögen“ anfügen (nur Kopien)
 - Um eine Aufnahmeentscheidung zum neuen Schuljahr zu garantieren, müssen die sonderpäd. Aufnahmeberichte **bis spätestens zum 30.06. des Jahres** vorliegen.
 - Aufnahmen sind während des Schuljahres möglich, sofern Platz vorhanden ist. Die Wartelisten werden am SSA KN nach Rückmeldung der SKG Leitungen geführt.
 - Eine Aufnahme im SKG darf erst **nach** Eingang eines Bescheids vom SSA erfolgen!
 - Bei Anträgen an private Schulkindergärten muss das Einvernehmen mit Kostenträger und Nahverkehrsamt/Schülerbeförderung vor der Aufnahme vorliegen (s. Schaubild im Anhang).
 - Wenn ein Kind nicht in einen SKG aufgenommen wird, erfahren dies die Eltern durch ein Schreiben des staatlichen Schulamtes.
 - Ablaufschema für die Aufnahme in den SKG in Zusammenarbeit mit dem SSA und der Eingliederungshilfe (s. Anhang)

B

Betreuungskräfte

Betreuungskräfte und sonstiges Personal der Schulkindergärten werden über den Träger angestellt. Es gibt keine Vorschrift, dass dem Schulkindergarten Betreuungskräfte zustehen. Hier gilt die Absprache mit dem Träger.

Bescheinigung Platzinteresse

Bei Bedarf können die Schulkindergartenleitungen den Eltern eine Bescheinigung ausstellen, dass sie sich nach einem Platz im SKG erkundigt haben, zur Zeit aber keine Plätze vorhanden sind.

Vorlage von Frau Wild SKG Regenbogen Tuttlingen:

Herr und Frau XYZ waren am Freitag, den 28.10.2022 mit ihrer Tochter hier, um sich nach einem Platz für AB (geb. 15.09.20xx, aktuell weitere Abklärung im SPZ V.a. Autismusspektrum-störung) zu erkundigen.

Im aktuellen Schj. 24/25 sind alle unsere Plätze belegt (Anmeldeschluss dafür war der 31.03.2024).

Im Zeitraum September 2024 – Ende März 2025 nehmen wir Neuanmeldungen für das kommende Schj. 25/26 (Start: September 2026) entgegen.



Das Schulamt Konstanz entscheidet dann bei einem Überhang an Anmeldungen aufgrund versch. Kriterien darüber, an welche Kinder die freierwerdenden Plätze vergeben werden.

Hinweis:

Schulkindergärten sind eine freiwillige Leistung des Landes Baden-Württemberg. Es besteht - im Unterschied zur Kindertagesstätte - kein Rechtsanspruch auf einen Schulkindergartenplatz.

Die Plätze sind gedeckelt und können bei Mehrbedarf nicht aufgestockt werden.

E

Eingliederungshilfe

- Beantragung durch Eltern beim jeweils zuständigen Landratsamt
- Eingliederungshilfe nach § 53, § 54 SGB XII, die Behinderten oder von einer Behinderung bedrohten Kindern und Jugendlichen gewährt wird, soll die soziale Teilhabe am Kindergartenleben ermöglichen. Dies ist möglich durch: Pädagogische Hilfen zur Teilnahme am Gruppengeschehen und zur Integration in die Gruppe oder durch begleitende Hilfen als Hilfestellung bei Alltagshandlungen.
- Die zuständigen Landratsämter entscheiden über die Begleitung.
- Bei Einschulung: Die Sonderschullehrkraft nimmt im Anhang zum Gutachten Stellung zum Bedarf an Schulassistenz oder an Schulbegleitung (s. Homepage, Passwortbereich, hier: Anlage „Individueller Bedarf Schulleistungen“).

Einwilligungserklärung für die Verwendung des Entwicklungsberichtes

- SKG informiert Eltern beim Elternabend bzw. in Einzelgesprächen über die Kooperation mit der zuständigen Grundschule (u. a. auch Sinn/ Zweck bzgl. der Weitergabe des Entwicklungsberichtes, z. B. Kind entlasten/ Vermeidung von „Doppeltestungen“, gute Vorbereitung des Übergangs)
- s. Vorlage „Einwilligungserklärung“ zur Weitergabe des Entwicklungsberichtes an die zuständige Grundschule zur Nutzung als Pädagogischen Bericht

F

Fachlehrkräfte Geistige Entwicklung

Die Gruppe eines Schulkindergartens wird von einer Fachlehrkraft Geistige Entwicklung geleitet. Siehe Personal

Feststellung des sonderpädagogischen Bildungsanspruchs

Siehe Übergang SKG – SBBZ/ Inklusion

Formulare

- Formulare, Berichtformate auf der Homepage SSA-KN:
- www.schulamt-konstanz.de >Passwortgeschützter Bereich >Sonderpädagogik
- Es sind nur die aktuellen Versionen zu verwenden. Der aktuelle Stand ist auf jedem Formular angegeben.

G

Gesetzliche Grundlage

- § 20 SchG und Verwaltungsvorschrift vom 24. Juli 1984, zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 16.08.1991 (K. u. U. 1991, S. 399)
- Aufgaben und Ausgestaltung der Schulkindergärten:
 - In den Schulkindergarten werden Kinder mit besonders hohem sonderpädagogischen Förderbedarf aufgenommen (s. Aufnahme Schulkindergarten), der in



einer Kindertageseinrichtung auch mit begleitenden Hilfen nicht erfüllt werden kann.

- Der Auftrag des Schulkindergartens umfasst Aufgaben in verschiedenen Arbeitsfeldern:
 - Diagnosegeleitete Förderung und individuelle Vorbereitung auf die Schule
 - Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten
 - Austausch im Team der Einrichtung
 - Zusammenarbeit mit Frühförderstellen, Kindergärten und anderen Schulkindergärten
 - Zusammenarbeit mit dem zugehörigen SBBZ und den umliegenden Grundschulen
 - Zusammenarbeit mit anderen Fachdisziplinen und außerschulischen Institutionen
- Im Schulamtsbezirk Konstanz gibt es Schulkindergärten für Kinder mit
 - geistiger Behinderung
 - Körperbehinderung
 - Sprachbehinderung
- Die Sonderschulkindergärten sind in der Regel Ganztageseinrichtungen, deren Betreuungszeit sich nach dem Schulbetrieb des zuständigen Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum (SBBZ) richtet. Sofern der Sonderschulkindergarten nicht als Ganztageseinrichtung geführt wird, soll die tägliche Betreuung der Kinder sechs Zeitstunden nicht überschreiten; in der Regel ist die Zeit von 8.00 bis 12.00 und 14.00 bis 16.00 Uhr als Betreuungszeit anzusetzen. Samstags werden die Kinder nicht betreut.
- Die Aufnahme erfolgt nur mit Einverständnis und auf Wunsch der Personensorgeberechtigten.
- Schulkindergärten sind subsidiär, es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Platz.

Gruppengröße

SKG geistige Entwicklung: 6 – 8 Kinder

SKG körperlich-motorische Entwicklung: 4 - 6

SKG Sprache: 10 – 15 Kinder

Gutachten (sonderpädagogisches) für Schulanfänger

- s. Übergang SKG – SBBZ/ Inklusion
- s. Verlängerung des Verbleibs im SKG

H

Hilfen

- Hilfekompass, Formulare und Leitfäden (Arbeitspapiere des SSAs Konstanz): s. www.schulamt-konstanz.de

Homepage des Staatlichen Schulamtes Konstanz

- www.schulamt-konstanz.de
 - s. Arbeitsstelle Frühförderung
 - s. Passwortgeschützter Bereich:
>Formulare Sonderpädagogik>Schulkindergarten>Leitfaden ABC Schulkindergarten



I

Inklusion

- Verfahrensweg und aktuelle Zeitschiene beachten und einhalten (s. Homepage SSA-KN)
- Siehe Übergang SKG – SBBZ/ Inklusion

Intensivkooperation

- Gemeinsame Förderung von behinderten und nichtbehinderten Kindern im Vorschulalter durch intensive Kooperation zwischen Schulkindergarten und allgemeinem Kindergarten („Schulkindergarten und Kindergarten unter einem Dach“)

K

Kriterien zur Aufnahme am Schulkindergarten Gent/ Kment

Die SKG Leitungen haben ein Kriterienpapier als Hilfe zur Vergabe der Schulkindergartenplätze erarbeitet, wenn die Anfrage höher als die Kapazität des SKG Gent/ Kment ist

Anhaltspunkte für die Aufnahme am Schulkindergarten Gent/ Kment

1. Die Anhaltspunkte sind keine Checkliste für die Aufnahme!
2. Die Anhaltspunkte dienen als Orientierung bei einer Auswahl der Kinder, wenn zu wenig Plätze vorhanden sind.
3. Die Reihenfolge der Anhaltspunkte ist zufällig gewählt.

Körperfunktionen/Entwicklung

- a) Diagnostik ist bereits vorhanden
- b) SMB Status in Kment/ Schwere der Behinderung
- c) Betreuungsaufwand von Regelkindertagesstätte nicht leistbar
- d) Bedarf an besonderem Personal (Physio, Ergo, Krankenpflege...)

Soziale Gesichtspunkte:

- a) Alleinerziehende Personensorgeberechtigte
- b) Pflegefamilie, (mögliche Internatsunterbringung notwendig = H.a.Mühlebach)
- c) Sorgeberechtigte brauchen selbst Unterstützung
- d) Kindergartenplatz wurde gekündigt
- e) Kind hat noch gar keinen Kitaplatz und wird nirgendwo aufgenommen
- f) Kind hat bereits einen Kitaplatz mit Integrationskraft
- g) Zuzug mit Schulkindergartenplatz am ehemaligen Wohnort
- h) Jugendamt ist involviert

Zeitliche Faktoren:

- a) Keine Aufnahme im letzten Jahr vor der Einschulung (nur Ausnahmefälle)
- b) Anmeldezeitpunkt

L

Leitungszeit (Anrechnung)

Die Leitung eines Schulkindergartens erhält
mit ein bis zwei Gruppen 5 Wochenstunden,
mit drei bis fünf Gruppen 9 Wochenstunden,
mit sechs bis zehn Gruppen 13 Wochenstunden



mit einer oder mehreren Außenstellen oder bei einer Intensivkooperation mit einer allg. Kindertageseinrichtung jeweils eine Wochenstunde Anrechnung zusätzlich.

Leitung des Schulkindergartens

VwV Schulkindergärten;

Die Aufgaben sind wie folgt festgelegt:

- Planung und Leitung wöchentlicher Besprechungen
- Überwachen der Arbeit der Mitarbeitenden
- Entwicklungsstand der Kinder im Blick haben
- Anregungen für förderliche Entwicklung geben
- Darauf achten, dass therapeutische Vorschläge umgesetzt werden
- Leitung übernimmt ebenfalls Betreuung einer Gruppe
- Dürfen dienstliche Beurteilungen erstellen
- Abstimmung der Aufgaben mit dem zuständigen Sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum
- Regelungen im Vertretungsfall
- Kann auf Einladung an der Konferenz am SBBZ teilnehmen
- Zusammenarbeit mit Frühberatungsstellen
- Ggf. Zusammenarbeit mit Grundschulen (Koop. Kita – Grundschule)

Qualitätsrahmen SKG

- Anfragen zur Aufnahme, an den SKG im Allgemeinen
- Informationen zum Aufnahmeprozedere für Eltern
- Vorbereitung und Durchführung des Erstgespräches mit Eltern
- Beraten der Eltern bei der Antragsstellung
- Weiterleiten des Antrages auf Aufnahme, ergänzender mediz. Berichte und der SPE an das SSA
- Führen der SKG Listen inkl. Warteliste in Absprache mit dem SSA
- Kontakt zum SSA Verwaltung, AST FF und Schulrätin
- Mitsprache bei der Aufnahmeauswahl
- Teilnahme an Dienstbesprechungen des SSA und ggf. RP/ KM
- Aufnahmegestaltung in Absprache mit den Eltern
- Organisation der Aufnahme und Eingewöhnung mit Eltern und Team
- Klären der Beförderung
- Übergang: Beratung der Eltern zur Antragsstellung
- Kontakt mit SKG Träger
- Budgetverwaltung und Ausstattung des SKG
- Teilnahme an Sitzungen im Team der Kita bei Intensivkooperationen
- Ansprechpartnerin für Kitaleitung in Intensivkooperationen
- Planung und Organisation pädagogischer Tage
- Jahresgespräch mit Mitarbeitenden
- Planung Elternabend
- Qualitätsentwicklung im Schulkindergarten – Umsetzung des Qualitätsrahmens SKG
- Umsetzung des Orientierungsplanes der Kindertageseinrichtungen
- Weiterentwicklung des Schulkindergartens

Listen

Die Listen der Kinder der Schulkindergärten werden am SSA KN von Frau Motz geführt. Sie gleicht die Listen in regelmäßigem Abstand mit den SKG Leitungen ab.

Die Warteliste ist Teil dieser am SSA geführten Liste.



O

Orientierungsplan (OP)

- 2025 Pilotphase des überarbeiteten OP
- Seit 2025 gibt es eine weiterentwickelte Fassung des OP
 - Download: [2025-07-14-Orientierungsplan für Bildung und Erziehung in baden-württembergischen Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege.pdf](#)
 - verstärkt: Berücksichtigung von Kindern mit Behinderung
- Verantwortung des Trägers, und der Einrichtung: wie die Ziele im pädagogischen Alltag erreicht werden
- verbindlichen Charakter haben (
 - Zielformulierungen aller Bildungs- und Entwicklungsfelder
 - übergreifende Ziele
- in der Verantwortung der Träger und Einrichtungen im Sinne von SGB VIII § 22, Abs. 3 (s. Verbindlichkeiten im aktuellen Orientierungsplan):
 - schriftliche Dokumentation einer gezielten Entwicklungs- und Bildungsbeobachtung
 - Durchführung strukturierter Elterngespräche
 - Durchführung von Elternabenden auf Gruppenebene im Kindergartenjahr (Im Hinblick auf die Entwicklungsdokumentation sind die **datenschutzrechtlichen Belange** zu beachten!)
- Grundsätze, die maßgeblich sind (Quelle: KM-Schreiben, AZ: 356411.12/161)
 - Arbeit mit dem OP ist Qualitäts- und Konzeptionsentwicklung im SKG
 - Verantwortung für die Umsetzung des OP und für die Weiterentwicklung der Einrichtungskonzeption trägt: Leitung der Einrichtung
 - Schwerpunktsetzungen der konzeptionellen und qualitativen Weiterentwicklung trifft: Team des SKG (Absprachen diesbezüglich werden getroffen mit der regionalen Arbeitsstelle Frühförderung, dem Regionalteam, der Schulverwaltung)
 - SKG werden in der Arbeit mit dem OP sowie in darauf aufbauenden Konzeption und Qualitätsentwicklung unterstützt.

Öffnungszeiten

Die Sonderschulkindergärten sind in der Regel Ganztageseinrichtungen, deren Öffnungszeiten sich am Schulbetrieb des zugeordneten SBBZ orientieren.

Sofern der Schulkindergarten nicht als Ganztagesbetrieb geführt wird, soll die tägliche Betreuung der Kinder sechs Zeitstunden nicht überschreiten. (VwV SKG 1984)

P

Personal

Die Fachlehrkräfte/ Erzieher*innen werden direkt an der Dienststelle Schulkindergarten als Personal geführt. Bei privaten Trägern sind die Fachlehrkräfte/ Erzieher*innen dort angestellt.

Betreuungskräfte werden über den Träger angestellt.

Die SonderpädagogInnen werden mit den entsprechenden Deputatsstunden von ihrem SBBZ auf die Dienststelle Schulkindergarten umgebucht.

Für eine Gruppe im Schulkindergarten werden 31 LWS Fachlehrkraft bereit gestellt, dazu kommen 8 LWS sonderpäd. Lehrkraft.

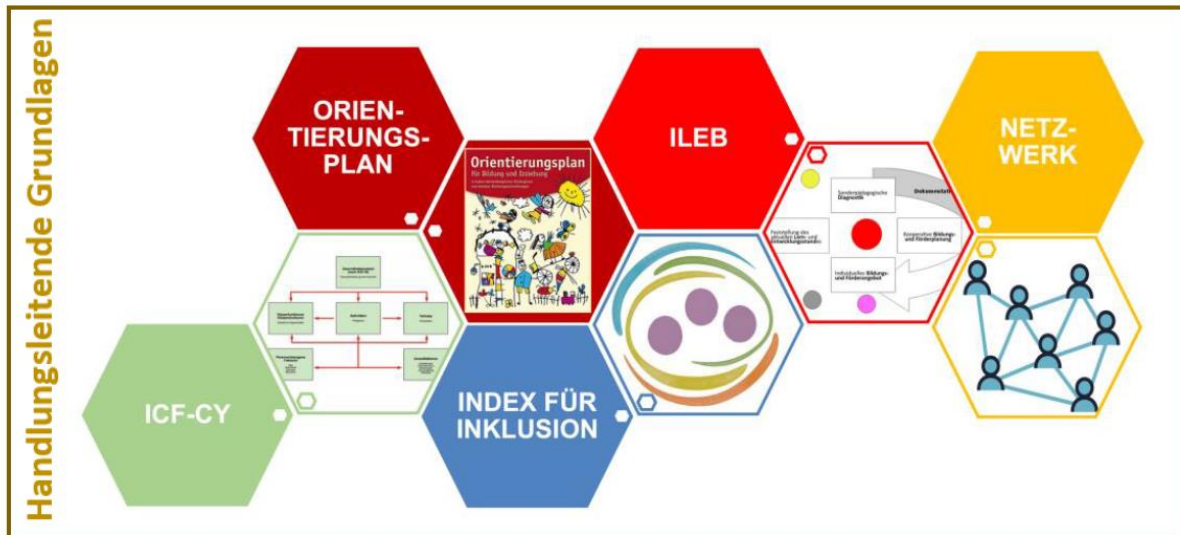
Leitungszeit (s. Leitung)



Q

Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung

Grundlage ist der seit März 2023 verpflichtende Leitfaden zur Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung im Schulkindergarten.



Prozessbausteine		Erstkontakt	Anfrage, Vorbereitung Erstgespräch, Erstgespräch, Anmeldung/ Antrag, Bedarfsklärung (SSA), Bestätigung des Bedarfs (SSA), Angebotsplanung (im SSA), Aufnahme
		Eingewöhnung	Informationsaustausch, erster Tag, Eingewöhnung, Busfahrt, Abschluss
		ILEB	Diagnostik, kooperative Förderplanung, individuelle Bildungsangebote, Leistungsfeststellung
		Übergänge	Mikrotransitionen, von einer anderen KiTa/Skg, Übergang in eine andere Einrichtung, Übergang in die Schule (mit und ohne Feststellungsverfahren)

Themenbausteine		Gruppenalltag	Rahmenbedingungen, Elemente (Ankommensrituale, Essen und Trinken, Freispiel, Angebote ...), besondere Anlässe
		Zusammenarbeit im Team	Personal, Formen der Zusammenarbeit (Gruppenteam, Projektteam, Berufsgruppenteam, Großteam), weitere Formen (Pädagogischer Tag, Mitarbeitergespräch)
		Erziehungspartnerschaft	Zusammenarbeit mit Eltern, Austausch der Eltern untereinander
		Unterstützte Kommunikation	Formen, Handlungsschritte, Umsetzung als alltagsintegrierte Förderung, Materialien/ Hilfsmittel, Übergänge
		Kooperationspartner im Netzwerk	Beratungsstellen, KiTas, andere SKG, Therapeuten, Partner im medizinischen Bereich, Gesundheitsamt, Träger ...
		Intensivkooperation	Vorüberlegungen/ Beantragung, Intensivkooperation unter einem Dach



R

Rechtsanspruch Kindergartenplatz (§24 SGB VIII)

Einen Rechtsanspruch auf einen Schulkindergartenplatz gibt es nicht! Weder zum Aufnahmezeitpunkt noch beim Verlängerungswunsch!

Der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz kann in einem Schulkindergarten eingelöst werden, bis zum Zeitpunkt des Beginnes der Schulpflicht.

S

SBA-VO (sonderpädagogische Bildungsverordnung) vom 08.03.2016

- s. Übergang SKG – SBBZ/ Inklusion

Schweigepflichtentbindung

Die Personensorgeberechtigten müssen mit dem Antrag zur Aufnahme in den Schulkindergarten eine Schweigepflichtentbindung ausfüllen und unterschreiben.

→ s. Formulare

Sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum (SBBZ)

- SBBZ steht für: „Sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum“

Jeder Schulkindergarten ist einem SBBZ zugeordnet, an welchem die sonderpädagogischen Lehrkräfte vorwiegend arbeiten.

SBBZ	Stadt	Schulkindergarten
Haldenwangschule	Singen	Schulkindergarten Gent im Münchried
Wessenbergschule	Singen	Sprachheilkindergarten Singen
Sonnenlandschule	Stockach	Sprachheilkindergarten Konstanz (im Amy Melli Kinderhaus)
Regenbogenschule	Konstanz	Schulkindergarten Kment/ Gent(die Arche) Konstanz, Außenstelle Radolfzell
Haus am Mühlebach	Mühlhausen-Ehingen	Schulkindergarten Gent/Kment
Ottfried-Preußler Schule	Balgheim	Sprachheilkindergarten Balgheim, Außenstelle Tuttlingen
Johann-Peter Hebel Schule	Tuttlingen	Schulkindergarten Gent/Kment (Regenbogenkindergarten), Außenstelle Trossingen (Regine-Jolberg Kiga)
Willhelm Bläsig Schule (Kinder- und Jugendwerk)	Gailingen	Schulkindergarten K

SPFA Datenbank

Die SPFA Datenbank für die Schulkindergärten wird am Schulamt Konstanz geführt. Einträge in die SPFA Datenbank erfolgen ausschließlich über Mitarbeiter*innen des Schulamtes.

Sonderpädagogischer Bericht

- Formular Aufnahmebericht - Sonderpäd. Bericht/ Gutachten SKG-FF



- Als sonderpäd. **Aufnahmebericht** kurz mit mediz. Berichten, SPZ Bericht, Therapeutischen Berichten. Stellt dar, ob ein sonderpädagogischer Förderbedarf am SKG besteht
- **Sonderpäd. Gutachten** auf Grundlage des fortlaufend Geführten Berichtes/Portfolio des Kindes mit aktualisierter Diagnostik ist für alle schulpflichtigen Kinder im SKG bis **spätestens 1.12.** zu erstellen

Sonderpädagogische Lehrkräfte im Schulkindergarten (Siehe auch Personal)

- Ergänzend arbeiten Sonderschullehrkräfte des zuständigen SBBZ mit. Die Mitwirkung dieser Sonderschullehrkräfte wird durch die Schulleitung mit Zustimmung des zuständigen Staatlichen Schulamts, bei Sonderschulkindergärten an SBBZ mit Internat allein durch die Schulleitung, geregelt.
- Die Sonderpädagog*innen werden in ASD BW mit ihren Stunden an die Dienststelle Schulkindergarten umgebucht.
- Die Mitarbeit im Schulkindergarten gehört zu den ordentlichen Dienstaufgaben der Sonderschullehrkräfte und wird auf deren Regelstundenmaß voll angerechnet. Der Umfang dieser Tätigkeit darf einen halben Lehrauftrag nicht übersteigen, damit die Verbindung der Sonderschullehrer zu Schule und Unterricht nicht abreißt.
- Die Sonderschullehrkräfte geben dem Leiter des Sonderschulkindergartens und den Erziehungskräften Hinweise auf Art und Ursache der Behinderung und besprechen mit ihnen notwendige Maßnahmen, durch die die Auswirkung der jeweils gegebenen Behinderung auf den Erziehungs- und Entwicklungsprozess positiv beeinflusst werden können. Sie sorgen durch ihre praktische Mitarbeit für die Kooperation zwischen dem Sonderschulkindergarten und dem zuständigen SBBZ. Die Lehrkräfte haben ferner die Aufgabe, im Sinne einer Langzeitdiagnose Grundlagen für die spätere Entscheidung über den richtigen Schulort der Kinder zu erarbeiten.
- Der Sonderschullehrer im Schulkindergarten hat folgende Aufgaben:
 - Entwicklungsbericht zur Aufnahme in den SKG
 - Beratung des SKGs sowie der Eltern und anderer beteiligter Systeme
 - Förderung der SKG Kinder
 - Langzeitdiagnose als Grundlage für die Entscheidung zum Schulort
 - Weitere Absprachen werden innerhalb der jeweiligen Einrichtung zusammen im Team getroffen

T

Träger der Einrichtungen

Die Träger der Einrichtungen sind die Kommunen (Singen, Konstanz, Tuttlingen, Balgheim) oder private Träger.

Ü

Übergang SKG – Schule

- Besteht kein sonderpädagogischer Bildungsanspruch, melden die Eltern ihr Kind an der zuständigen Grundschule an.

Übergang SKG – SBBZ/ Inklusion – Feststellung des sonderpädagogischen Bildungsanspruchs



- Hat das Kind weiterhin einen Förderbedarf und kann dem Bildungsgang Grundschule ohne Unterstützung (z.B. im Bereich Sprache) nicht folgen, stellen die Eltern bei der zuständigen Grundschule einen Antrag auf Klärung des Anspruches auf ein sonderpädagogischen Bildungsangebot.
 - Der Schulkindergarten informiert zu Schuljahresbeginn die Grundschulen über die Schulkindergartenkinder welche zur Einschulung anstehen.
 - **Konsens:** Die Eltern sehen die Entwicklung ihres Kindes so wie die Fachkräfte des SKG
 - **Vereinfachtes Verfahren (§7 Abs. 4 SBA-VO)**
 - 1. Der **Entwicklungsbericht jetzt sonderpäd. Gutachten** wird vor der Antragsstellung **vom SKG der Grundschule** übermittelt. Päd. Bericht der GS und Gutachtenbeauftragung entfallen.
 - 2. Antragsstellung Feststellung sopäd. BA durch die Eltern bei der zuständigen Grundschule
 - 3. Das SSA stellt direkt den sopäd. Bildungsanspruch fest und beauftragt den SKG und das zuständige SBBZ mit dem Lernortgespräch
 - **Dissens:** Die Eltern haben andere Vorstellungen (Sprache statt Lernen oder Lernen statt Gent etc.) bezüglich des Förderbedarfes ihres Kindes
 1. Antragsstellung Feststellung sopäd. BA durch die Eltern bei der zuständigen Grundschule
 2. Der **Entwicklungsbericht jetzt sonderpäd. Gutachten** wird vor der Antragsstellung **vom SKG der Grundschule** übermittelt. Päd. Bericht der GS entfällt.
 3. Beauftragung Gutachten durch das SSA am zuständigen Sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum
 4. Gutachtenprozess auf Grundlage des Berichtes des SKG
 5. Das SSA stellt den sopäd. Bildungsanspruch fest und beauftragt den SKG und das zuständige SBBZ mit dem Lernortgespräch
- Weiteres Verfahren bei Konsens und Dissens:**
- Eltern werden in einem Beratungsgespräch zum Gutachten und zur Lernortklärung informiert über:
 - Inhalte und Ergebnisse der Begutachtung - in **allgemeiner Form** über ihre Wahlmöglichkeit: Umsetzung des sonderpädagogischen Bildungsanspruchs an einem SBBZ oder inklusiv an der allgemeinen Schule (s. Protokoll Elterngespräch am Gutachten). Die Beratung erfolgt **ergebnisoffen** bezüglich des Lernortes
 - ggf. Antragsstellung auf Assistenzbedarf bei den zuständigen Landratsämtern
 - Der mögliche Lernort wird von den Eltern gewählt und im Lernortprotokoll festgehalten
 - Teilnehmer des Beratungsgespräches:
 - Personensorgeberechtigte und Gutachter*in
 - Regelschule/SBBZ mit entsprechendem Förderschwerpunkt wird eingeladen und sollte teilnehmen
 - das Gutachten erhalten:
 - SSA
 - Personensorgeberechtigte: auf Nachfrage
 - antragstellende und aufnehmende Regelschule: auf Nachfrage
 - der Gutachter kann zu folgenden Empfehlungen gelangen:
 - kein Anspruch auf ein „sonderpädagogisches Bildungsangebot“



- Bedarf an „Beratung und Unterstützung“
- Anspruch auf ein „sonderpädagogisches Bildungsangebot im Förderschwerpunkt“
- Das SSA stellt den sonderpädagogischen Bildungsanspruch fest.
- Neuregelung durch die SBA-VO vom 08.03.16:
 - Von der Regel, dass die mit der sonderpädagogischen Diagnostik im Feststellungsverfahren beauftragte Lehrkraft bisher nicht am Verfahren beteiligt war, kann nunmehr auf Wunsch der Eltern abgewichen werden.
 - Die mit der Begutachtung beauftragte Lehrkraft hat nunmehr ausdrücklich den Auftrag, auf Wunsch der Eltern deren Beschulungsvorstellungen zur Information des SSAs in das Gutachten aufzunehmen. (Dokumentation des Wunsches wird im Protokollblatt des Elterngesprächs dem Gutachten beigelegt).
 - Die Beratung der Eltern bezüglich des Lernortes darf nicht durch den Gutachter vorweggenommen werden (§ 11 SBA-VO).
 - Nach dem Erhalt des Protokollblattes des Elterngesprächs zum Lernort, wird beim Wunsch SBBZ der **zweite Bescheid mit dem Lernort** ausgestellt, beim Wunsch Inklusion erfolgt die Regionalkoordination, **die Bildungswegekonferenz und dann der zweite Bescheid.**

V

Verlängerung des Verbleibs im SKG (nur in begründeten Ausnahmefällen!)

a) für ein schulpflichtiges Kind (Zurückstellung)

- Eltern wünschen die Zurückstellung vom Schulbesuch mit Verbleib im Schulkindergarten für ihr Kind
- Schulkindergarten und ggf. Arbeitsstelle Frühförderung weisen Eltern auf den Verfahrensweg hin
- Soll bei einem Kind, das sich aktuell im SKG befindet, der Verbleib im SKG **über den Beginn der Schulpflicht hinaus** verlängert werden, muss **bis spätestens 01.12.** folgendermaßen verfahren werden:
 1. Die Personensorgeberechtigten (Eltern gehen aktiv auf zuständige Schule zu) stellen mit der zuständigen allgemeinen Schule den „Antrag auf Klärung des Anspruches auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot“. Die allgemeine Schule schickt die Unterlagen an das zuständige SBBZ und an das SSA (s. auch: Leitfaden ABC Sonderpäd. Bildungsanspruch-Inklusion).
 - Als **Päd. Bericht** kann der Entwicklungsbericht des SKGs - sofern die Schweigepflichtsentbindung der Eltern vorliegt – genommen werden.
 2. Ein sonderpädagogisches Gutachten beschreibt den Förderbedarf des Kindes und den Erziehungswunsch der Erziehungsberechtigten. Der Gutachter fügt abschließend eine Einschätzung in das Gutachten ein.
 3. Das SSA entscheidet auf dem Hintergrund des sonderpädagogischen Gutachtens und des Entwicklungsberichtes des SKG über die Zurückstellung vom Schulbesuch mit Verbleib im Schulkindergarten

HINWEISE:

- Die Verlängerung muss nach strengen Kriterien geprüft werden und kann nur in ganz seltenen Ausnahmefällen gewährt werden.



- vorrangig ist immer der zu erwartende Besuch der allgemeinen Schule oder des SBBZ bzw. eine inklusive Beschulung
- Der Schulleiter der allgemeinen Schule darf und kann nur Kinder aus einem Regelkindergarten zurückstellen, nicht aber Kinder aus einem SKG!
- **KEINE** Weiterförderung von SKG-Kindern ohne Genehmigung des SSA
- für diese vom SSA zurückgestellten Kinder – mit Verbleib im Schulkinder-
garten - muss dann im darauf folgenden Schuljahr folgendes getan werden:
 - Regelschule möglich: Anmeldung an Regelschule
 - Regelschule nicht möglich: Antrag auf Klärung sonderpäd. Bildungsangebot (bis zum **01.12.jeden Jahres** stellen)

KRITERIEN:

- dringende medizinische Gründe um den Einschulungszeitpunkt herum oder bereits geplante medizinische Eingriffe im ersten Schulhalbjahr beim Kind: Bsp. unverschiebbare Operationen (Herz, Sondennahrung, Atmungsorgane..), längerer Klinikaufenthalt oder RehaMaßnahme (Tumorerkrankungen...)
- wenn aktuelle, massive familiäre Umbrüche im System der Kernfamilie vorfallen (Kindeswohlmisshandlung mit Entzug des Sorgerechts und Fremdunterbringung, Wechsel einer Pflegefamilie, Adoption)
- extreme Frühchen (Geburtsgewicht unter 1000g)

b) für ein *nicht schulpflichtiges* Kind mit befristeter Aufnahmezeit

- ist der Verbleib im SKG für ein nicht schulpflichtiges Kind befristet (z. B. auf ein Jahr) und es soll eine Verlängerung beantragt werden, reicht hierfür der Entwicklungsbericht, aus dem klar hervorgehen muss, warum der weitere Besuch des SKG notwendig ist
- Der Entwicklungsbericht ist von der Sonderschullehrkraft und der päd. Fachkraft zu erstellen

Verordnung des Kultusministeriums über die Feststellung und Erfüllung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot (Verordnung über sonderpädagogische Bildungsangebote SBA-VO) vom 01. April 2016

- Neuregelung bei Schulanfängern (§ 4 Antrag der Personensorgeberechtigten (4)):
s. Übergang SKG – SBBZ/ Inklusion

Vordrucke

- s. Formulare

W

Warteliste

Die Wartelisten für die Schulkinder-gärten werden am SSA KN geführt. Die SKG Leitungen melden mögliche Kinder vorab ans SSA.

Z

Zeitschiene



- **bis spätestens 1.12. des jeweiligen Jahres.:** Abgabetermin für alle Anträge auf Klärung des sonderpädagogischen Bildungsanspruchs (auch bei Einschulungen); inklusive des Entwicklungsberichts und weiterer Anlagen zum Antrag.
- Klärungs-, Feststellungs- und Angebotsverfahren: s. Zeitschiene in der jeweils aktuellen Fassung.

Zurückstellung im SKG

- s. Verlängerung des Verbleibs im SKG

Zurückstellung vom Schulbesuch

Besteht der sonderpädagogische Bildungsanspruch nach dem Besuch des Schulkindergartens nicht fort, kann ein Kind auf Antrag der Eltern bei der SL der zuständigen Grundschule nach Genehmigung durch das SSA vom Schulbesuch zurückgestellt werden (Aufnahme im Rückstellungsjahr entweder an einer Kindertageseinrichtung oder in der GFK).

Wenn Eltern eine Zurückstellung vom Schulbesuch eigenmächtig bei ihrer zuständigen Grundschule beantragen, kann rein rechtlich (Auskunft Herr Steffen Kluge am RP Freiburg) die Grundschulschulleitung zurückstellen.

Die Eltern der Kinder **mit auslaufendem Bildungsanspruch für den Schulkindergarten** müssen sich dann aber selber im Rückstellungsjahr um einen Regelkindergartenplatz für das Rückstellungsjahr kümmern.

Beraten werden müssen diese Eltern dann aber auch über die Tatsache, dass eine Eingliederungshilfe (die bis dahin ja auch in der Regel nicht installiert worden ist, da das Kind einen Schulkindergarten besucht hat) nicht im Rückstellungsjahr bewilligt wird.

Zusammenarbeit im SKG

- Der Sonderschulkindergarten arbeitet mit den zuständigen Frühberatungsstellen an den SBBZren, den umliegenden allgemeinen Schulkindergärten und Kindergärten sowie gegebenenfalls mit der Grundschule zusammen.
- Austausch im Team des SKG
- Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten
- Zusammenarbeit mit anderen Fachdisziplinen und außerschulischen Institutionen
- s. Gesetzliche Grundlage

Zuzüge

Zuzüge mit bisherigem Besuch in einem Schulkindergarten müssen aufgenommen werden. Hier ist das SSA in der Verantwortung der Zuteilung.

Verteiler:

SBBZ im Schulamtsbezirk Konstanz (SSA Konstanz)
Arbeitsstelle Kooperation (ASKO)
Schulpsychologische Beratungsstelle (SPBS)
Arbeitskreis Kooperation Landkreis Konstanz und Tuttlingen
Arbeitsstelle Frühförderung
Arbeitsstelle Frühkindliche Bildung
Schulkindergärten (SKG)
Verbünde Sonderpädagogische Beratungsstellen (SPB)



© Arbeitspapier des Staatlichen Schulamtes Konstanz

Nadja Hennes, Schulrätin

nadja.hennes@ssa-kn.kv.bwl.de

Tel: 07531/ 8020112

Anhang (Ablaufschema)

Ablaufschema für die Aufnahme in den Schulkindergarten in Zusammenarbeit mit SSA und Eingliederungshilfe

